

Dienstanweisung für eine nachhaltige Beschaffung beim Landratsamt Enzkreis

Präambel

Viele unserer Waren und Konsumgüter stammen aus Ländern, in denen die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards gesetzlich nicht geregelt ist oder nur unzureichend kontrolliert wird. Häufig kommt es dadurch zu massiven Verletzungen der Kernarbeitsnormen der ILO (deutsch: Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen), mit der Folge z.B. schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen von Arbeiterinnen und Arbeitern oder ausbeuterischer Kinderarbeit. Ebenso werden weltweit die Grundsätze des Umwelt- und Ressourcenschutzes nicht oder nur unzureichend in den Produktions- und Lieferketten berücksichtigt.

Der Enzkreis hat sich per Beschluss des Kreistages und durch die Unterzeichnung der Musterresolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ am 17.07.2017, zu einer global nachhaltigen Entwicklung bekannt und die durch die Vereinten Nationen verabschiedeten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 in seinem Leitbild verankert. Der Enzkreis unterstützt den fairen Handel und die faire Beschaffung von Produkten. Die umweltgerechte Beschaffung ist zugleich ein zentrales Thema im Rahmen der Klimaschutzstrategie des Landratsamtes Enzkreis. Der Begriff der nachhaltigen Beschaffung im Enzkreis orientiert sich an den 17 Agendazielen der Vereinten Nationen.

Bei allen Beschaffungen sind daher nach Möglichkeit, neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Praxistauglichkeit, auch die globalen Ziele der Agenda 2030, insbesondere die Ziele des Umwelt- und Ressourcenschutzes, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und die Prinzipien des fairen Handels zu berücksichtigen.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für sämtliche mit Vergaben und Beschaffungen befassten Organisationseinheiten des Landratsamts Enzkreis.

Die Dienstanweisung gilt für die Beschaffung aller in der **Anlage 1** aufgeführten Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich Konzessionen und Rahmenvereinbarungen, des Landratsamts Enzkreis.

2. Grundsätzliches bei Ausschreibungen

Vor jeder Beschaffung ist zu prüfen, ob die Beschaffung der Waren, Produkte, Dienst- oder Bauleistungen notwendig ist oder die Weiterverwendung vorhandener Produkte, ggfs. deren Nachrüstung bzw. Überarbeitung Teil einer nachhaltigen Gesamtlösung sein kann.

Aufträge sind im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren unter Gleichbehandlung der Teilnehmer zu vergeben.

Von den Bietern von Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist ein Nachweis über die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der ILO zu fordern (siehe **Anlagen 2 und 3**).

3. Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe

Unabhängig vom Auftragswert können nach dem Vergaberecht neben Eigenschaften wie Qualität, Preis oder Ästhetik auch Anforderungen an die Nachhaltigkeit (folglich neben wirtschaftlichen auch soziale und umweltbezogene Aspekte) im Vergabeverfahren berücksichtigt werden, sofern die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden.

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bzw. § 43 Abs. 2 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) können qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien neben dem Preis oder den Kosten zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots definiert werden. Dies gilt insbesondere für die Qualität einschließlich des technischen Werts, der Ästhetik, Zweckmäßigkeit und Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen.

Nach § 67 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) können Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz gestellt und als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden, sofern energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind.

Grundvoraussetzung ist, dass die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Zuschlagskriterien können sich dabei auch auf Prozesse (z.B. soziale und umweltbezogene Kriterien) beziehen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung stehen sowie sich auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung beziehen (§ 127 Abs. 3 GWB).

Nach § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) können für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene sowie qualitative und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Weitergehende Ausführungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien sind in den Nummern 10.3 bis 10.8 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Baden-Württemberg über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung BW vom 24.07.2018) geregelt. Diese Regelungen sind anzuwenden.

4. Ressourcenschonendes Bauen

Bei allen Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen und Instandhaltungen von Gebäuden und Anlagen wird auf besonders ressourcenschonendes Bauen Wert gelegt. Auf einen möglichst niedrigen Energieverbrauch und eine möglichst geringe Umweltbelastung ist hinzuwirken. Dies betrifft Planung, Ausschreibung der Einzelleistungen, Konstruktion und Betrieb sowie Wartung und Demontage. Der gesamte Lebenszyklus eines Bauwerks ist einzubeziehen.

Bei der Planung und Ausschreibung von Bauleistungen haben alle Organisationseinheiten des Landratsamts Enzkreis sowie die beauftragten Architektur- und Ingenieurbüros diese Grundsätze in den Vergabeunterlagen zu beachten. Die bauausführenden Unternehmen sind auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu verpflichten.

5. Transportwege

Die Vorgabe, Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen durch ortsansässige Anbieter durchführen zu lassen oder die Bevorzugung von Waren oder Erzeugnissen aus regionaler Produktion ist grundsätzlich vergaberechtlich nicht erlaubt. Die Berücksichtigung kurzer Transportwege mit der Zielsetzung der Umweltschonung und Vermeidung schädlicher Abgasimmissionen im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder als Zuschlagskriterium bei der konkreten Beschaffungsmaßnahme ist im Einzelfall möglich und zu überprüfen. Ebenso können beispielsweise funktionale Anforderungen, z.B. über Warmhaltezeiten oder die Vorgabe saisonaler Produkte gestellt werden.

6. Vorgehen bei der Beschaffung

(1) Vorbereitung

Die Verfügbarkeit nachhaltiger Produkte ist durch eine Marktrecherche durch die jeweils beschaffende Organisationseinheit zu ermitteln. Hierbei ist insbesondere auf die Definition von Mindestkriterien entsprechend der Produkteigenschaften und die Nachweisführung durch Güte- bzw. Umweltkennzeichen, Zertifizierungen bzw. Siegel (z.B. Blauer Engel, TransFair, C2C [cradle to cradle], FSC, EPEAT, EU Ecolabel) zu achten.

Die Auswahl der anzuwendenden Mindestkriterien trifft die Organisationseinheit in sachgerechter Abwägung. Unabhängig davon ist bei Beschaffungen der Verzicht auf soziale und/oder ökologische Kriterien ohne nachvollziehbare Begründung nicht zulässig. Dies ist von der Organisationseinheit zu dokumentieren (siehe **Anlage 4**).

Bei allen Beschaffungen sind im Rahmen der Bedarfsermittlung, der Planung, der Festlegung der Leistungsanforderungen, der Festlegung der Zuschlagskriterien (Wertung von Angeboten) und bei der Formulierung von Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung nach Möglichkeit nachhaltige Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere:

Geringer Ressourcenverbrauch

- Langlebigkeit von Produkten/Materialien und Stoffen
- Reparaturfreundlichkeit
- nachwachsende Rohstoffe

Abfallvermeidung

- Entsorgungseigenschaften
- Wiederverwertbarkeit

Klima- und Umweltfreundlichkeit

- Energieeffizienz
- Reduktion von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe)
- Vermeidung von gefährlichen Stoffen
- Vermeidung von Belastungen durch Schadstoffe / Strahlungen

Sozialstandards

- Produkte, die unter der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden.

Eine Übersicht der nachhaltig zu beschaffenden Produkte und Produktgruppen ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Bei der Vorbereitung von Beschaffungen und der Festlegung der Leistungsanforderungen sind aktuelle Grundlagensammlungen, Arbeitshilfen, Praxisbeispiele oder Produktleitfäden zur nachhaltigen Beschaffung zu berücksichtigen. Grundlagensammlungen, Arbeitshilfen, Praxisbeispiele oder Produktleitfäden zur nachhaltigen Beschaffung im Allgemeinen sowie zu spezifischen Produkten und Produktgruppen sind in der **Anlage 5** aufgeführt.

(2) Festlegung von Kriterien bei förmlichen Vergabeverfahren

Auf Grundlage der Marktrecherche wird entschieden, welche Kriterien als Mindestkriterien (d.h. Mindestanforderungen an das Produkt bzw. Ausschlusskriterien) und / oder als Zuschlagskriterien verwendet werden können und sollen. Durch die Definition von Mindestkriterien können Bieter ihre Waren, Produkte, Dienst- oder Bauleistungen nur dann anbieten, wenn die definierten Kriterien erfüllt werden können.

Titel einer Ausschreibung

Bereits im Titel, Betreff oder der Beschreibung der Ausschreibung soll ein Hinweis darauf gegeben werden, dass auf nachhaltige Produkte besonderer Wert gelegt wird. Durch entsprechende Begriffe (z.B. im Bekanntmachungstext oder dem Betreff bei Verhandlungsvergaben/freihändigen Vergaben: Lieferung von energieeffizienter IT-Hardware, Lieferung von fairen Natursteinen, Lieferung von umweltgerechten Büromöbeln oder umweltgerechtem Büroverbrauchsmaterial) sollen Unternehmen angeregt werden, verstärkt innovative, faire oder ökologische Produkte und Verfahren anzubieten.

Kriterien in der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält alle erforderlichen Kriterien der Waren, Produkte, Dienst- oder Bauleistungen und damit auch die Nachhaltigkeitskriterien. Deren Erfüllung kann durch den vergaberechtlichen Anforderungen entsprechende Gütezeichen (z. B. Blauer Engel) nachgewiesen werden; andere Gütezeichen sind zu akzeptieren, wenn das Unternehmen nachweist, dass diese gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen. In den Vergabeunterlagen ist dies darzulegen.

Kriterien für die Zuschlagsentscheidung

Nachhaltigkeitskriterien können ebenso bei der Festlegung der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Kriterien für die Auftragsausführung

Es ist auch zulässig, Nachhaltigkeitskriterien als Vertragsbedingungen zur Auftragsausführung aufzunehmen (Produktionsanforderungen, z.B. klimaneutraler Druck).

Nachweisführung

Sofern das Erfüllen der Anforderungen nicht fristgerecht durch ein Gütezeichen vorgewiesen werden kann, ist der Nachweis durch vergleichbare Belege zu erbringen. Der Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen kann durch eine Eigenerklärung erbracht werden (siehe **Anlage 3**).

Diese Fassung der Dienstanweisung tritt am Tag der Unterschrift in Kraft. Sie ersetzt die „Dienstanweisung für eine umweltgerechte Beschaffung beim Landratsamt Enzkreis“ vom 20.04.2012. Sie ist bei Bedarf fortzuschreiben.

Pforzheim, 01.10.2019



Bastian Rosenau, Landrat

Anlage 1 - Nachhaltig zu beschaffende Produkte und Produktgruppen

Die „Dienstleistungsweisung für eine nachhaltige Beschaffung beim Landratsamt Enzkreis“ gilt insbesondere für folgende Produkte und Produktgruppen:

1. Büromöbel und Büroverbrauchsmaterial
2. Bürogeräte (insb. Multifunktionsgeräte, Drucker)
3. Extern vergebene Druckaufträge
4. Postdienstleistungen
5. Reinigungsleistungen und -mittel
6. Haushaltsgeräte
7. IT-Hardware
8. Baustoffe (insb. Natursteine, Pflastersteine) und Bauleistungen
9. Nutz- und Personenkraftwagen
10. Öle und Kraftstoffe
11. Strom
12. Sportartikel (insb. Sportbälle) und -geräte
13. Teppiche, Dienst- und Schutzkleidung
14. Schnittblumen, Pflanzen
15. Lebensmittel

Die zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen müssen bei Verfügbarkeit die hohen Mindestanforderungen von Gütezeichen (z.B. www.blauer-engel.de) erfüllen, wenn sie nicht unverhältnismäßig teurer oder in der Gebrauchsqualität schlechter sind als weniger umweltfreundliche oder sozialverträgliche Produkte.

Die in der Anlage 2 Absatz (1) aufgeführten Produkte und Produktgruppen müssen die hohen sozialen Mindestanforderungen hinsichtlich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen erfüllen.

Die in der Anlage 2 Absatz (2) aufgeführten Produkte oder Produktgruppen sind vorrangig aus regionaler und ökologischer Produktion (gemäß EG-Öko-VO) zu bevorzugen.

Alle zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen müssen die Grundsätze der Gebrauchsqualität und Praxistauglichkeit erfüllen.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit bzw. Umweltfreundlichkeit von Produkten erfolgt standardmäßig über aktuelle Leitfäden zur umweltgerechten bzw. nachhaltigen Beschaffung. Bei allen Beschaffungen ist der jeweils aktuelle Stand bzw. aktuelle Leitfaden für die nachhaltige Beschaffung der im Landratsamt Enzkreis zu beschaffenden Produkte und Produktgruppen sowie die Empfehlungen einschlägiger Bundes- und Landesbehörden oder sonstiger Institutionen (z.B. Vereine) zu berücksichtigen.

Anlage 2 - Nachweisführung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Von den Bietern von Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist ein Nachweis über die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der ILO zu fordern.

(1) Dies gilt grundsätzlich für die folgenden Produkte und Produktgruppen, die generell oder jahreszeitlich bedingt nur als Importware aus Entwicklungs- und Schwellenländern zur Verfügung stehen:

1. Kaffee, Tee, Kakao und kakaohaltige Produkte, Zucker
2. Schnittblumen, Pflanzen
3. Sportartikel, insb. Sportbälle
4. Teppiche, Dienst- und Schutzkleidung
5. Natursteine, Pflastersteine

(2) Die folgenden Produkte oder Produktgruppen sind vorrangig aus regionaler und ökologischer Produktion (gemäß EG-Öko-VO) zu bevorzugen:

1. Fruchtsäfte, Saftschorlen, Limonaden
2. Süßwaren, Backwaren,
3. Fleischwaren, Obst, Gemüse.

In Ausschreibungen ist der folgende Passus aufzunehmen.

„Berücksichtigung finden nur Produkte:

- die nach den ILO-Konventionen 29 und 105 ohne Zwangsarbeit hergestellt wurden,
- bei deren Herstellung allen beteiligten Personen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts, nach ILO-Konvention 87, sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen, nach ILO-Konvention 98, gewährt wurden,
- bei deren Herstellung männliche und weibliche Arbeitskräfte, entsprechend der ILO-Konvention 100 das gleiche Entgelt für gleichwertige Arbeit erhalten,
- bei denen die bei der Herstellung beteiligten Personen, nach ILO-Konvention 111, keine Diskriminierung erfahren, ungeachtet von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glauben, politischer Meinung, Nationalität und sozialer Herkunft,
- bei deren Herstellung nur Personen beteiligt waren, die nach ILO-Konvention 138 ein Mindestalter erreicht haben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung gesichert ist und die nicht mehr unter die gesetzliche Schulpflicht fallen,
- die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.“

Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Eigenerklärung nachzuweisen.“

Anlage 3 - Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Bezeichnung

(Produkt / Produktgruppe / Produkttyp, ggf. Vergabe-Nr.): Los und/ oder Position Nr.:

Im Rahmen der Auftragsausführung dürfen nur Produkte verwendet werden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden.

Die Mindeststandards ergeben sich aus folgenden ILO-Konventionen:

- Nr. 29: Beseitigung der Zwangs- und Pflichtarbeit
- Nr. 87: Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts
- Nr. 98: Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen
- Nr. 100: Gleichheit des Entgelts für Frauen und Männer
- Nr. 105: Abschaffung der Zwangsarbeit
- Nr. 111: Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Nr. 138: Einführung eines gesetzlichen Mindestalters
- Nr. 182: Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit und Einführung unverzüglicher Maßnahmen zur Beseitigung ihrer schlimmsten Formen.

Weitere Informationen hierzu unter www.ilo.org.

Die Einhaltung der o. g. Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation ist für folgende Produkte bindend:

- Landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Tee, Kakao, kakaohaltige Produkte, Reis, Zucker, Orangensaft, Pflanzen)
- Spielwaren
- Teppiche, Dienst- und Schutzkleidung, Leder (z.B. Arbeitskleidung und -schuhe, Uniformen)
- Produkte aus Naturkautschuk (z. B. Arbeitshandschuhe)
- Sportartikel, insbes. Sportbälle
- Natursteine und Pflastersteine

In welchem Land werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt oder bearbeitet? Bitte **Produkte und deren Herkunftsländer** angeben:

Falls oben genannte Produkte in **Asien, Afrika oder Lateinamerika** hergestellt oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich (bitte ankreuzen und Anlagen beifügen):

Erklärung/Nachweis

Eine unabhängige **Zertifizierung**, die bestätigt, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z. B. ein Fair-Handels-Siegel), liegt bei.

Ja Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende **Erklärung** abzugeben:

Ich/Wir versichern, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde.

Ja Nein

Zum Nachweis ist mit Beginn der Leistungserbringung vorzulegen, entweder

a) eine bzw. mehrere unabhängige Zertifizierung/en mit Bestätigung der Einhaltung der Mindeststandards der o. g. ILO-Konventionen (z. B. ein Fair-Handels-Siegel) oder

b) entsprechende Verhaltensregeln und/oder Beschreibungen über eingeleitete Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Konventionen des Unternehmens und/oder des Lieferanten bzw. Herstellers.

Ich bin mir bewusst, dass die Nichteinhaltung der o. a. Verpflichtungen und/oder eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren bzw. eine fristlose Kündigung zur Folge haben kann und Verstöße von Nachunternehmern mir/uns zugerechnet werden.

Ich stimme zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren, weitergegeben werden darf.

Diese Erklärung ist Bestandteil des Angebots und wird bei Beauftragung Vertragsbestandteil.

Diese Erklärung bitte mit den Angebotsunterlagen an das Landratsamt Enzkreis zurückgeben.

Anlage 4 - Begründung der Nichtanwendung der Nachhaltigkeitskriterien aus der Dienstanweisung für nachhaltige Beschaffung

Dezernat/Amt/Sachgebiet: _____

Name, Vorname: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

Name des Produkts: _____

Beschaffungsvolumen: _____

Ist die Beschaffung der Waren, Produkte, Dienst- oder Bauleistung(en) notwendig?

Ja Nein

Sind geeignete nachhaltige Waren, Produkte, Dienst- oder Bauleistungen verfügbar?

Ja Nein **Gründe für die Abweichung bei Beschaffungsvorgängen**Keine oder keine geeigneten nachhaltigen Produkte verfügbar, **weil:**

Keine nachhaltige Produkte bzw. Verfahren im Rahmen vertretbarer Mehrkosten beschaffbar bzw. durchführbar, **weil:**

Sonstige Begründung für Abweichung/Nichtanwendung:

Datum, Unterschrift (Führungskraft)

Diese Erklärung bitte den Vergabeunterlagen beilegen.

Anlage 5 - Informationsmaterial zur nachhaltigen Beschaffung

Die folgende Übersicht enthält Informationsmaterial/Leitfäden bzw. Empfehlungen zur nachhaltigen Beschaffung im Allgemeinen sowie zur nachhaltigen Beschaffung spezifischer Produkte oder Produktgruppen. Die Übersicht erfüllt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Allgemeine Grundlagen zur nachhaltigen Beschaffung und praktische Hinweise

Auf den Online-Plattformen „Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung“ (einzusehen unter: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de>) und „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“ (einzusehen unter: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/>) sind praktische Hinweise und Beispiele zur nachhaltigen Beschaffung (z.B. zu Siegeln, Produkten oder Ausschreibungen) abrufbar.

FEMNET e.V. (2019): Möglichkeiten einer ökologisch und sozial nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (Bonn), unter: https://eine-welt-netz-nrw.de/fileadmin/ewn/data/Themen/Faire_Beschaffung_NRW/Bereichseinstiegsseite/Moeglichkeiten-einer-oekologischen-sozial-nachhaltigen-Beschaffung-FEMNET-Leitfaden.pdf (eingesehen am 13.06.2019)

Freie und Hansestadt Hamburg [HH] (2016): Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung der Freien und Hansestadt Hamburg (Umweltleitfaden), unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/4672386/cfbb443b11b1f08d0ccbb2c20d2f5931/data/umweltleitfaden.pdf;jsessionid=AE1A0ED3D70EF4CD5D9220591DF52C5E.liveWorker2> (eingesehen am 13.06.2019)

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [UM BW; LUBW] (2017): Nachhaltige Beschaffung konkret: Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen (Stuttgart, Karlsruhe), unter: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Nachhaltigkeit/Leitfaden_Nachhaltige_Beschaffung_konkret.pdf (eingesehen am 13.06.2019)

UBA (2019): Umweltfreundliche Beschaffung: Schulungsskript 1 – 6 (Dessau-Roßlau), unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffungsschulungsskript-1> (eingesehen am 13.06.2019)

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Baden-Württemberg über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung vom 24.07.2018), insbesondere die Nummern 10.3 bis 10.8 sowie die Anlage 2 (Beschaffung von Baumaschinen), unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Wirtschaftsstandort/Beschaffung-Land/VwV_Beschaffung_vom_24_07_2018_01.pdf (eingesehen am 24.07.2019)

Bauen, Planen und Betreiben von Gebäuden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit [BMUB] (2016): Leitfaden Nachhaltiges Bauen - Zukunftsfähiges Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden, unter: https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/Leitfaden_2015/LFNB_D_final-barrierefrei.pdf (eingesehen am 13.06.2019)

Bürobedarf, Büromöbel und Bürogeräte

Hessisches Ministerium der Finanzen (2015/2016): Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarf, unter: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen.html?idDocument=1225&view=knbdownload> (eingesehen am 13.06.2019)

Hessisches Ministerium der Finanzen (2015/2016): Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln, unter: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?idDocument=1227&view=knbdownload (eingesehen am 13.06.2019)

Hessisches Ministerium der Finanzen (2015/2016): Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürogeräten mit Druckfunktion, unter: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokumentanzeigen_node.html?idDocument=1226&view=knbdownload (eingesehen am 13.06.2019)

Umweltministerium Baden-Württemberg [UM BW] (2008): Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, unter: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Wirtschaft/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf (eingesehen am 13.06.2019)

Computer und Monitore

Hessisches Ministerium der Finanzen (2015/2016): Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Computern und Monitoren, unter: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen.html?idDocument=1524&view=knbdownload> (eingesehen am 13.06.2019)

Elektromobilität/Kraftfahrzeuge

Allianz für nachhaltige Beschaffung (2015): Leitfaden „Elektromobilität“ – Beschaffung von Elektro- und Hybridfahrzeugen, unter: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen.html?idDocument=883&view=knbdownload> (eingesehen am 13.06.2019)

Hessisches Ministerium der Finanzen (2012): Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Kraftfahrzeugen, unter: http://www.sustainable-procurement.org/fileadmin/templates/sp_platform/lib/sp_platform_resources/tools/push_resource_file.php?uid=844d2146 (eingesehen am 13.06.2019)

Reinigungsleistungen

Hessisches Ministerium der Finanzen (2015/2016): Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsleistungen, unter: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen.html?idDocument=1229&view=knbdownload> (eingesehen am 13.06.2019)

Sportbälle

Umweltministerium Baden-Württemberg [UM BW], Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [LUBW] (Hrsg.) (2014): Kicken mit fairen BälleN! - Wegweiser für eine nachhaltige Beschaffung von Sportbällen (Stuttgart), unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/144917/wegweiser_sportbaelle_2014_12.pdf/69fe732c-a159-49b8-b67a-7b678ae311a8 (eingesehen am 10.07.2019)

Textilprodukte

Hessisches Ministerium der Finanzen (2015/2016): Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Textilprodukten, unter: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?idDocument=1230&view=knbdownload (eingesehen am 13.06.2019)